

Ehrungsordnung



Präambel

Diese Ordnung regelt die Verantwortlichkeit, Bedingungen und Durchführung für Ehrungen von Mitgliedern durch den Verein und macht Vorgaben zum Vorgehen bei besonderen Anlässen. Sie wird durch einen Überblick zu den Ehrungsangeboten anderer Institutionen ergänzt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Regelungen	2
§ 2	Ehrungen durch den TSV Gersthofen	2
§ 3	Ehrungen durch den BLSV.....	5
§ 4	Ehrungen durch die Bayerische Sportjugend.....	6
§ 5	Ehrungen/Verleihungen durch die Fachverbände	6
§ 6	Ehrungen durch die Stadt Gersthofen	6
§ 7	Ehrungen durch den Landkreis Augsburg.....	6
§ 8	Ehrungen durch den Bezirk Schwaben	7
§ 9	Ehrungen durch die Bayerische Staatsregierung.....	7
§ 10	Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Der TSV Gersthofen erlässt zur Beantragung, Abwicklung und Durchführung von Ehrungen diese Ehrungsordnung. Der TSV Gersthofen kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen Ehrungen vergeben. Die aktuellen Richtlinien der jeweiligen Ehrungsordnungen können auch auf den entsprechenden Internetplattformen eingesehen werden.
- (2) Kein Mitglied hat einen satzungsgemäßen Anspruch auf eine Ehrung.
- (3) Für Ehrungen ist generell das Präsidium zuständig, auch die Koordination erfolgt durch das Präsidium. Das Präsidium kann zur Unterstützung auch weitere Personen einbinden oder Aufgaben an die Abteilungen/Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Die Übergabe von Präsenten für Ehrungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen der Finanzordnung und die Möglichkeiten der Finanzierung zu prüfen.
- (5) Ausgesprochene Ehrungen werden dokumentiert.
- (6) Von den in § 2 vorgeschlagenen Art und Ort der Ehrung kann bei gegebenem Anlass abgewichen werden.

§ 2 Ehrungen durch den TSV Gersthofen

- (1) Für **langjährige Mitgliedschaft** (Mitgliedschaft nur ununterbrochen) kann verliehen werden:
 - Urkunde (Zustellung per Brief): 10 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde (Zustellung per Brief): 20 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde (Zustellung per Brief): 25 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde (Ehrung auf Delegiertenversammlung): 30 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde (Ehrung auf Delegiertenversammlung): 40 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde (Ehrung auf Delegiertenversammlung): 50 Jahre Mitgliedschaft
 - Urkunde (Ehrung auf Delegiertenversammlung): ab 55 Jahre Mitgliedschaft alle 5 JahreDie TSV-Geschäftsstelle ist für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Mitgliedschaft zählt ab dem tatsächlichen Eintrittsdatum.
- (2) Für **langjährige aktive Mitgliedschaft** (auch unterbrochen) kann verliehen werden:
 - a) **Ehrenamtliche Tätigkeit in den Abteilungen** (z. B. Abteilungsleiter, Schatzmeister, Pressewart, Schriftführer, Sportwart, Gerätewart, Übungsleiter, berufener Mitarbeiter)
 - Urkunde (Ehrung auf Abteilungsversammlung): ab 5 Jahre Tätigkeit alle 5 Jahre
 - Die Geschäftsstelle ist für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Als Quelldaten gelten die Amtszeiten, die sich aus den Protokollen der Abteilungsversammlungen ergeben.
 - Die Abteilungen entscheiden, ob die Ehrung durchgeführt wird.

b) **Ehrenmitgliedschaft**

- Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold ab 20-jähriger verdienstvoller Tätigkeit an führender bzw. verantwortlicher Stelle im Verein (Vereinsratsmitglied)
- Mitgliedschaft, Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold an NICHT-Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste um und für den Verein
- Diese Ehrenmitgliedschaft beinhaltet die Beitragsbefreiung und die Teilnahme als Ehrengast bei allen Vereinsveranstaltungen.
- Jedes TSV-Mitglied kann Vorschläge einbringen.
- Das Präsidium ist für die Ermittlung und Durchführung bis zur Ernennung zuständig. Diese Ernennung erfolgt durch die TSV-Delegiertenversammlung (siehe Satzung § 10 Abs. (11) k).

c) **Ehrenpräsidentschaft**

- Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold ab einer mindestens 12-jähriger verdienstvoller Tätigkeit als Vereinspräsident nach Ausscheiden aus dem Amt
- Diese Ehrenpräsidentschaft beinhaltet Sitz und Stimme im Vereinsrat (§ 11 Abs. (1) der Satzung), die Beitragsbefreiung und die Teilnahme als Ehrengast bei allen Vereinsveranstaltungen.
- Jedes TSV-Mitglied kann Vorschläge einbringen.
- Das Präsidium ist für die Ermittlung und Durchführung bis zur Ernennung zuständig. Diese Ernennung erfolgt durch die TSV-Delegiertenversammlung (siehe Satzung § 10 Abs. (11) k).

(3) Für besondere **sportliche Leistungen** kann verliehen werden:

a) Leistungsmedaljen

Urkunde und Leistungsmedalje für Erwachsene oder Jugend (bis einschl. 31.12. des Jahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet). Jugendliche, die in ihrer Sportart als Erwachsene teilnehmen (Einzel oder Mannschaft), erhalten die jeweilige Leistungsmedalje als Erwachsene. Die Urkunde und Leistungsmedalje werden vergeben für Einzelleistung oder Mannschaften:

Leistungsmedalje Bronze

- 1. Platz Schwäbische Meisterschaft
- 1. oder 2. Platz Südbayerische Meisterschaft
- 3. - 6. Platz Bayerische Meisterschaft
- 4. - 6. Platz Süddeutsche Meisterschaft
- 7. oder 8. Platz Deutsche Meisterschaft
- 15. Sportabzeichen
- Aufstellung von Rekorden auf Schwäbischer oder Südbayerischer Ebene eines BLSV-Fachverbandes
- Einsatz bei nationaler, sportlicher Veranstaltung durch den Fachverband (z. B. Vergleichskampf Bundesländer)
- Aufnahme in A-Kader eines BLSV-Fachverbandes

Leistungsnadel Silber

- 1. oder 2. Platz Bayerische Meisterschaft
- 1. - 3. Platz Süddeutsche Meisterschaft
- 3. - 6. Platz Deutsche Meisterschaft
- 25. Sportabzeichen
- Aufstellung von Rekorden auf Bayerischer oder Süddeutscher Ebene eines BLSV-Fachverbandes
- Einsatz bei internationaler, sportlicher Veranstaltung durch den Fachverband im DOSB
- Aufnahme in A-Kader eines deutschen Fachverbandes
- nach Erringung hervorragender oder außergewöhnlicher hier nicht aufgeführter Leistung
- nach 3-maliger Erringung der Leistungsnadel in Bronze

Leistungsnadel Gold

- 1. oder 2. Platz Deutsche Meisterschaft
- 30. Sportabzeichen
- Aufstellung eines Europa-, Welt- oder Olympiarekords
- Teilnahme bei Europa-, Weltmeisterschaft, Olympiade
- nach 3-maliger Erringung der Leistungsnadel in Silber

Ab Leistungsnadel Silber erhält der jeweilig verantwortliche Übungsleiter/Trainer eine Urkunde. In begründeten Fällen kann auch von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden. Die Abteilungen und das Präsidium sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Diese Ehrungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

b) Sportler, Sportlerin, Mannschaft des Jahres

Wahlvorschläge können von jedem TSV-Mitglied erbracht werden. Die Wahlvorschläge sind von den entsprechenden Abteilungen mit detaillierten Angaben der sportlichen Leistungen an das Präsidium zu erbringen. Bei der Auswahl sollten nicht nur die sportlichen Leistungen im Vordergrund stehen, sondern auch Teamgeist, Mitarbeit in der Abteilung, Fairness etc. sind zu berücksichtigen. Der Vereinsrat wählt in geheimer, schriftlicher Wahl den Sportler, die Sportlerin und die Mannschaft des Jahres. Die zu Ehrenden erhalten:

Pokal mit Gravur

- „Sportler des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Sportlerin des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Mannschaft des Jahres Jahreszahl, ggf. alle Vornamen
- „Vorname Name“ oder „Sportart“

Urkunde

- „Sportler des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Sportlerin des Jahres Jahreszahl, Vorname Name“
- „Mannschaft des Jahres Jahreszahl, alle Vornamen Namen“

Der jeweilige verantwortliche Übungsleiter/Trainer kann ebenfalls mit einer Urkunde geehrt werden. Die Vereinsratsmitglieder werden vom Präsidium vor dem Ehrungszeitpunkt schriftlich aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

- (4) **Dienstjubiläen der Angestellten** des Vereins können ab 10 Jahre Betriebszugehörigkeit alle 10 Jahre durch den Präsidenten geehrt werden.
- (5) Für **besondere Verdienste (Sonderehrung)** kann verliehen werden:
 - a) Für besondere Verdienste um oder für den TSV Gersthofen können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder ausgezeichnet werden, die sich durch ideelle oder auch materielle Förderung des Sports verdient gemacht haben.
 - b) Sie erhalten: Urkunde und TSV-Ehrennadel Gold für besondere Verdienste um den Sport im bzw. für den Verein (z. B. 25 Jahre Übungsleiter).
 - c) Der Vereinsrat ist für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Das Präsidium trifft über die Zuerkennung einer Sonderehrung die Entscheidung. Es können pro Jahr nur höchstens 2 Sonderehrungen vergeben werden. Diese Ehrungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.
- (6) **Geburtstage:** Dem Präsidium obliegt in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat die Verteilung der Glückwunschscheiben und das Ausrichten einer halbjährlichen Jubilarfeier. Glückwunschscheiben ergehen für runde Geburtstage, und zwar 50., 60., 65., 70., 75., 80. Geburtstag und dann jährlich ab dem 81. Geburtstag. Die Geschäftsstelle ist vierteljährlich in Absprache mit dem Ältestenrat für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig.
- (7) **Widerruf** von Ehrungen, Ernennung, Auszeichnung oder Würdigungen
 - a) Der Vereinsrat kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Ehrungen (Ernennung oder Auszeichnung) widerrufen oder aberkennen (§ 11 Abs. (9) b) der Satzung), wenn der Betreffende sich durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat, insbesondere durch eine festgestellte Entscheidung nach § 5 der TSV-Satzung.
 - b) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidenschaft ist die TSV-Delegiertenversammlung zuständig. Der Betroffene ist dann verpflichtet, etwaige Auszeichnungen, Urkunden, Nadeln, Würdigungen zurückzugeben.

§ 3 Ehrungen durch den BLSV

- (1) Die Ehrungsvoraussetzungen für Mitarbeiter in der Vereinsvorstandschaft/Vereinsrat sind in der Ehrenordnung des BLSV aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (2) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit dem BLSV erfolgen ausschließlich durch das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle.
- (3) Diese Ehrungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen, wobei bei verschiedenen Ehrungen auch längere Beantragungszeiträume gegeben sein können.

§ 4 Ehrungen durch die Bayerische Sportjugend

- (1) Die Ehrungsvoraussetzungen für Mitarbeiter in der Jugendarbeit sind in der Ehrungsrichtlinie der Bayerische Sportjugend (BSJ) aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (2) Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit der BSJ erfolgen ausschließlich durch das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle.
- (3) Diese Ehrungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.

§ 5 Ehrungen/Verleihungen durch die Fachverbände

- (1) Ehrungen bei besonderen Leistungen in den abteilungsspezifischen Sportarten. Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien/Ehrungsordnungen des jeweiligen Fachverbandes aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend. Für die Beantragung und Abwicklung von Ehrungen auf Fachverbandesebene sind die Abteilungen zuständig. Das Präsidium ist hierüber mit einer Kopie des jeweiligen Antrages an die TSV-Geschäftsstelle in Kenntnis zu setzen.
- (2) Verleihungen von Gütesiegel/Ehrungen (z. B. Silberne Raute, BSJ usw.) für den Verein. Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlungen von Gütesiegel/Ehrungen zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit den Fachverbänden erfolgen ausschließlich durch das Präsidium. Diese Gütesiegel/Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor der Verleihung zu beantragen.

§ 6 Ehrungen durch die Stadt Gersthofen

- (1) Zielgruppe: Bürger oder Mitgliedern von Vereinen der Stadt Gersthofen.
- (2) Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Gersthofen aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (3) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit der Stadt Gersthofen erfolgen ausschließlich durch das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle.

§ 7 Ehrungen durch den Landkreis Augsburg

- (1) Zielgruppe: Bürger oder Mitgliedern von Vereinen des Landkreises Augsburg.
- (2) Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien für die Auszeichnung herausragender sportlichen Leistungen des Landkreises Augsburg aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (3) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit dem Landkreis Augsburg erfolgen ausschließlich durch das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle.

§ 8 Ehrungen durch den Bezirk Schwaben

- (1) Es werden langjährige, herausragende Tätigkeiten im Ehrenamt geehrt.
- (2) In Zusammenarbeit mit dem BLSV wird der Tag des Ehrenamtes in Schwaben durchgeführt.
- (3) Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien des BLSV aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
- (4) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit dem Bezirk Schwaben erfolgen ausschließlich durch das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle.

§ 9 Ehrungen durch die Bayerische Staatsregierung

- (1) Das Präsidium und die Abteilungen sind für die Ermittlung der zu Ehrenden zuständig. Die Beantragung der Ehrungen und die Kommunikation mit der Bayerischen Staatsregierung erfolgen ausschließlich durch das Präsidium. Diese Ehrungen sind spätestens 12 Wochen vor dem Ehrungszeitpunkt zu beantragen.
- (2) Ehrungen erfolgen
 - a) für langjährige herausragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstiger Gemeinschaft mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen (Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten). Die Ehrungsvoraussetzungen sind im Gesetz über das Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männer aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.
 - b) für herausragende Verdienste und Initiativen im Bereich des Sports, die in besonderer Weise die positiven Werte des Sportes in der Gesellschaft sichtbar machen (Bayerischer Sportpreis). Die Ehrungsvoraussetzungen sind in den Richtlinien für die Vergabe des bayerischen Sportpreises aufgeführt. Es ist hier immer der neueste Stand ausschlaggebend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsrates vom 01.01.2026 in Kraft. Die bisherige Ehrungsordnung und alle Ergänzungen/Änderungen verlieren deshalb ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- (2) Alle vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung am 20.05.2021 erfolgten Ehrungen, Auszeichnungen Ernennungen und Würdigungen bleiben von den Bestimmungen dieser Ehrungsordnung unberührt.

Dokumentation

- (1) Zur Unterscheidung verschiedener Versionen dieser Ordnung ist jeweils in der Fußzeile ein Zeitstempel (Stand Datum) und eine Versionsnummer (Version XX) zu nennen.
- (2) Jede Änderung an der Ordnung, gleich welcher Art und welchen Ausmaßes, führen zu einem neuen Zeitstempel und einer neuen Version:
 - a) Der neue Zeitstempel entspricht dem Tag der Änderung
 - b) Neue Versionsnummer = alte Versionsnummer + 1
- (3) Alle Änderungen (auch Anpassung der Optik, Design, Layout, oder Formatierungsänderungen) sind sowohl in der alten als auch in der neuen Version, in der untenstehenden Tabelle - Historie der Änderungen zu dokumentieren.
- (4) Für die Genehmigungspflicht von textlichen Änderungen an dieser Ordnung gelten die Regelungen der Satzung.

Historie der Änderungen:

Änderung in Version (Datum, Versionsnummer)	Geänderter §/Absatz/ Buchstabe	Beschreibung der Änderung	Wurde der Inhalt geändert?	Datum Genehmigung durch Vereinsrat	Neue Version (Datum, Versionsnummer)
Ehrungsordnung (13.12.2017)	§ 2, Abs. (1)	80 bis 95 jährige Mitgliedschaft er- gänzt	Ja	VR-Sitzung am 20.05.2021	Stand 20.05.2021, Version 01
	§2, Abs. (2), b)	Ehrennadel Gold ab 20 (vorher 25) Jahre			
	§2, Abs. (2), c)	Ehrennadel Gold ab 12 (vorher 20) Jahre			
Stand 20.05.2021, Version 01	§1, Abs. (3)-(6)	Allg. Regelungen überarbeitet, v.a. weniger Detailre- gelungen	Ja	VR-Sitzung am 24.09.2025	Stand 24.09.2025
	§2, Abs. (1)	Zyklen und Art der Ehrung für Mitglie- der geändert	Ja		
	§2, Abs. (2) a)	Zyklen und Art der Ehrung für Funkti- onäre geändert	Ja		
	§2, Abs. (2) b) c)	Nadel mit Kranz/Brillant ent- fernt + Ernennung durch Delegierten- versammlung	Ja		
	§2, Abs. (3)	Redaktionelle Überarbeitung zu Präsenten und Eh- rungszeitpunkten	Nein		

	§2, Abs. (4)	Ehrung von Betriebszugehörigkeit	Ja		
	§2, Abs. (6)	Besondere Anlässe auf „Geburtstage“ reduziert	Ja		
	§2, Abs. (7) b)	Ersatz Mitgliederversammlung durch Delegiertenversammlung	Ja		
	Gesamte Ordnung	Redaktionelle Überarbeitungen	Nein		